

Steuerabzug für energiesparende Sanierungsmaßnahmen (65%)

Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen, die innerhalb 31.12.2018 bzw. 31.12.2021 (betrifft Kondominien) bezahlt werden, können zu 65% bzw. 75% (betrifft Kondominien) von der Einkommenssteuer (IREF, IRES) abgezogen werden. Der Steuerabzug kann nur dann im vollen Ausmaß genutzt werden, wenn ausreichend Steuern bezahlt werden.

Der Steuerabzug muss zu gleichen Teilen auf 10 Jahre aufgeteilt werden.

Begünstigt sind Energiesparmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden, Büro- und Industrie-bauten und landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden.

Eine der wichtigsten Zugangsvoraussetzungen, um den Steuerabzug in Anspruch nehmen zu können, ist die reguläre Einzahlung der Gebäudeimmobiliensteuer und das Vorhandensein einer Heizanlage (Ausnahme: Einbau Solaranlage).

Folgende Sanierungsmaßnahmen werden anerkannt:

Sanierungsarbeiten zur **energietechnischen Optimierung** (Abs. 344) von bestehenden Gebäuden (Gesamtsanierung), sofern die vom Dekret (11.03.2008 und 26.01.2010) vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Der Primärenergiebedarf für Heizzwecke wird in Südtirol mittels der Klimahausberechnung durch einen befähigten Techniker ermittelt. Die Klimahausagentur stellt dann das Klimahauszertifikat aus.

Je nach Klimazone, Gebäudenutzung und Oberflächen/Volumenverhältnis (Kompaktheit des Gebäudes) gibt der Gesetzgeber unterschiedliche Grenzwerte vor.

Ausgaben an bestehenden Gebäuden, Teilen davon oder Immobilieneinheiten, sofern diese die vorgegeben Wärmedämmwerte (U-Werte) einhalten (Abs. 345).

Begünstigt werden Wärmedämmmaßnahmen an feste vertikalen (Mauern) und horizontalen (Dächer, Decken, Böden) Strukturen, sowie der Fensteraustausch einschließlich Fensterstöcke und Eingangstüren. Der Steuerabzug für die Fenster und Türen wurde 2018 auf 50% herabgesetzt.

Wärmedämmwerte (U-Werte) in W/m²K gemäß Legislativdekret vom 11.03.2008 und 26.01.2010

Bauteil	Klimazonen	
	E	F
Feste vertikale Strukturen (Mauern)	0,27	0,26
Feste horizontale Strukturen (Dächer, Decken)	0,24	0,23
Feste horizontale Strukturen (Böden)	0,30	0,28
Fenster einschließlich Fensterstöcke, Eingangstüren	1,80	1,60

Einbau von Verschattungselementen, wie z.B. Markisen zur Vermeidung von Überhitzungen (gemäß Beilage M des Dlgs 311/2006). Der Steuerabzug für die Verschattungselemente wurde 2018 auf 50% herabgesetzt.

Austausch der alten Heizanlage (Abs. 347) und deren Ersetzung durch einen Brennwertkessel, eine Geothermieanlage, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseanlage (Holz, Hackgut, Pellets, Mais), sowie die diesbezügliche Anpassung des Verteilersystems.

Auch der Austausch des traditionellen Systems für die Warmwasserbereiter und deren Ersetzen mit einer Wärmepumpe kann steuerlich abgesetzt werden.

Der Steuerabzug für den Austausch der Heizanlage variiert 2018 zwischen 50% und 65%.

Austausch der alten Heizanlage und das Ersetzen mit einer Kraft-Wärmekoppelung, sofern durch den Austausch eine Einsparung der Primärenergie von mind. 20% erzielt wird.

Anschaffung von Sonnenkollektoren (Abs. 346) zur Warmwasserbereitung.

Kauf, Installation und Inbetriebnahme multimedialer Vorrichtungen für die Fernsteuerung von Heizungs-, oder Warmwassererzeugungs- oder Klimatisierungsanlagen in den Wohneinheiten
Für die energetischen Sanierungsarbeiten an den **Gemeinschaftsanteilen von Kondominien** können bis zu 75% der Ausgaben von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Die Zahlungen müssen innerhalb 31.12.2021 erfolgen.

Folgende abzugsfähige Höchstbeträge sind vorgesehen:

Sanierungsarbeiten zur energietechnischen Optimierung	100.000 €
Ausgaben an bestehenden Gebäuden für die Wärmedämmung der Außenwand, des Daches, von Decken und Böden, sowie der Fensteraustausch und Einbau von Verschattungselementen	60.000 €
Austausch der alten Heizanlage und deren Ersetzung durch einen Brennwertkessel, eine Geothermieanlage, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseanlage	30.000 €
Austausch der alten Heizanlage durch eine Kraft-Wärmekoppelung	100.000 €
Anschaffung von Sonnenkollektoren für die Warmwasserbereitung	60.000 €
Energetische Sanierungsmaßnahmen an den Gemeinschaftsanteilen von Kondominien	40.000 € pro Wohn-einheit

Die Planungskosten, sowie die Kosten für die Erstellung des Energieausweises (Klimahauszertifikat) bzw. des Energieattestates können auch steuerlich abgesetzt werden.

Wer kann in den Genuss des Steuerabzuges kommen?

In den Genuss der Förderung kommen neben Privatpersonen auch Freiberufler und Unternehmen, welche energiesparende Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden, Immobilieneinheiten oder Gebäudeteilen durchführen und die Zahlungen innerhalb der Fristen durchführen.

Seit 2016 kann der Steuerabzug für energetische Sanierungsmaßnahmen an den Gemeinschaftsanteilen und einzelnen Wohneinheiten an die ausführenden Firmen, Banken oder andere Finanzvermittler abgetreten werden. Durch einen entsprechenden Skonto hätten die einzelnen Kondominiumseigentümer somit einen sofortigen

Was ist erforderlich, um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen?

Innerhalb 90 Tagen nach Fertigstellung der Arbeiten muss eine Mitteilung (Ausfüllen der entsprechenden Formularblätter), in elektronischer Form (siehe <http://finanziaria2018.enea.it/index.asp>) an die **ENEA** übermittelt werden.

Folgende Dokumente müssen an die ENEA übermittelt werden:

Für die Gesamtsanierung eines Gebäudes und bei Maßnahmen an den Gemeinschaftsanteilen von Kondominien, muss der Energieausweis (Certificato energetico) von einem befähigten Techniker berechnet und von der Klimahaushaltagentur ausgestellt werden. Zusätzlich müssen die entsprechenden Formblätter von einem befähigten Techniker ausgefüllt werden.

Bei energetischen Sanierungsarbeiten an einzelnen Immobilieneinheiten muss lediglich ein energetischer Nachweis (APE) erbracht werden. Zusätzlich müssen die entsprechenden Formblätter von einem befähigten Techniker ausgefüllt werden.

Eine Ausnahme stellen der Austausch der Fenster in einzelnen Immobilieneinheiten, sowie die Installation einer Solaranlage und der Austausch der alten Heizanlage dar. Hierbei muss lediglich das entsprechende Formblatt vom Gesuchsteller ausgefüllt werden.

Folgende Dokumente müssen für eventuelle Kontrollen von Seiten der Agentur der Einnahmen aufbewahrt werden:

Erklärung eines befähigten Technikers über die Erfüllung der geforderten Mindeststandards. Alternativ dazu kann auch eine Erklärung des Bauleiters oder eine entsprechende Erklärung im Energieausweis aufbewahrt werden. Für den Austausch der Fenster, sowie für das Ersetzen der Heizanlage (< 100 kW) genügt das Zertifikat des Herstellers.

Die entsprechenden Rechnungen, sowie Bank- oder Postüberweisungen.

Bei Arbeiten am Gemeinschaftsanteil eines Kondominiums muss eine Kopie des Beschlusses der Kondominiumsversammlung, sowie die Tausendsteltabelle über die Aufteilung der Kosten aufbewahrt werden.

Eine Kopie des Gesuches, sowie die Bestätigung, dass das Gesuch ordnungsgemäß an die ENEA versandt wurde.

Bei Arbeiten an Gemeinschaftsanteilen von Mini-Kondominien (Mehrfamiliengebäude mit mehr als einem Eigentümer und bis zu 8 Wohneinheiten) muss zusätzlich eine Eigenerklärung aufbewahrt werden, aus welcher die Art der Arbeiten und die Katasterdaten hervorgehen.

Rechnungen über die durchgeführten Arbeiten

Die Bezahlung der Rechnungen für die durchgeführten Arbeiten, dürfen nur mit Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden. Auf den Belegen müssen die Steuernummer des Auftraggebers, MwSt-Nummer der Firma oder des Freiberuflers, sowie der Zahlungsgrund (Rechnungsdaten, Gesetzesbezug – L. 296/2006, Art der Arbeiten) aufscheinen.

Kumulierbarkeit der Förderung

Seit 2009 sind der Steuerabzug und die Landesförderungen im Bereich der Energieeinsparung nicht mehr kumulierbar.

Zusätzliche Informationen zur Steuererleichterung

ENEA in Rom <http://finanziaria2018.enea.it/index.asp>

Agentur der Einnahmen

www.agenziaentrate.gov.it

grüne Nummer: 848 800 444 (für Fixnetz)

grüne Nummer: 0696668907 (für Handys)

Trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr

Weiterführende Beratung

Auf Anfrage bieten wir kostenpflichtige Energieberatungssprechstunden in unseren Büroräumlichkeiten an.

Anmeldung und weitere Informationen:



Pfarrhofstraße 60/a, I-39100 Bozen

Tel.: 0471-254199, Fax: 0471-1880494

info@afb.bz - info@energieforum.bz

www.afb.bz - www.energieforum.bz